

ANTRAG 15
der ÖAAB-FCG-BAK-Fraktion an die 175. Hauptversammlung
der Bundesarbeitskammer am 30. November 2023
in Niederösterreich

Pensionsvorschuss bis zur rechtskräftigen Beendigung des Pensionsverfahrens im Verwaltungsverfahren

Mit der Neuregelung der Leistung Pensionsvorschuss im Zuge des 2. Stabilitätsgesetzes 2012 und der rückwirkenden Änderung im 2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2013 wollte der Gesetzgeber Härtefällen bzw. Einkommenslücken vermeiden.

In der Praxis treten nun vermehrt Anfragen auf, in denen die Arbeitnehmer:innen während des Krankenstandes, kurz bevor dieser aufgrund der Erreichung der Höchstdauer beendet wird, einen Invaliditätspensions- bzw. Berufsunfähigkeitspensionsantrag stellen (müssen) und einen Pensionsvorschuss beim AMS beantragen. Die Mitglieder befinden sich in einem aufrechten Dienstverhältnis und sind de facto arbeitsunfähig.

Allerdings ergibt sich dann folgendes Problem:

Laut Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes ist der Pensionsvorschuss bei Personen, die sich in einem aufrechten Arbeitsverhältnis befinden, einzustellen, wenn ein Gutachten der Pensionsversicherungsanstalt feststellt, dass Arbeitsfähigkeit vorliegt.

Einer Zustellung des Gutachtens an die Pensionsvorschussbezieher:innen/Leistungsbezieher:innen bedarf es für die Einstellung nicht. Die Versicherten sind verpflichtet, sich nach der Befundaufnahme über das Ergebnis des Gutachtens zu erkundigen, um rechtzeitig Dispositionen treffen zu können

Den ablehnenden Bescheid erhalten die Mitglieder nicht zeitgleich mit der Erstellung des Gutachtens, sodass dann eine Lücke im Bezug der Leistungen entsteht. In diesem Zeitraum wird kein Pensionsvorschuss mehr bezahlt, eine sonstige Leistung aus der Arbeitslosenversicherung steht nicht zu und ein Sonderkrankengeld kann aufgrund des noch nicht vorliegenden ablehnenden Bescheides und der damit verbundenen u.a. erforderlichen Klagseinbringung nicht zuerkannt werden. Es könnte lediglich zumindest theoretisch eine Leistung aus der Mindestsicherung beantragt werden.

Damit diese Einkommenslücken nicht entstehen (können), fordert die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer den Gesetzgeber auf, die Regelung des § 23 Abs 4 AIVG so zu ändern, dass bis zur rechtskräftigen Beendigung des Pensionsverfahrens im Verwaltungsverfahren (und nicht nur bis zum Vorliegen eines Gutachtens) oder auf jeden Fall bis zur Zustellung des ablehnenden Bescheides, der Pensionsvorschuss gewährt wird.

Angenommen <input checked="" type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input checked="" type="checkbox"/>	Mehrheitlich <input type="checkbox"/>
--	------------------------------------	------------------------------------	--	---------------------------------------